

741.11

Verkehrsabgabenverordnung (Änderung)

(vom 15. Februar 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 wird wie folgt geändert:

Kontrollschilder

§ 3. Abs. 1 unverändert.

Das Strassenverkehrsamt gibt bestimmte, aufgrund der abgelaufenen Reservationsfrist frei gewordene Kontrollschilder dem Meistbietenden ab.

Unter Personen, die in direkter Linie verwandt sind, sowie unter Geschwistern und Ehegatten können Kontrollschilder abgetreten werden. Dabei gilt der ordentliche Gebührensatz.

II. Diese Änderung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller